

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zu dem Dritten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat
Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die
Änderung der Landesgrenze**

A. Zielsetzung

Zustimmung des Landtags zu dem Staatsvertrag mit dem Freistaat Bayern, der im Gebiet von 15 baden-württembergischen Gemeinden die Landesgrenze ändert.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Staatsvertrag enthält Einzelregelungen zur Änderung der Landesgrenze. Damit soll der Verlauf der Grenze an die durch den Ausbau von Straßen und Gewässern und durch ältere Feld- und Flurbereinigungen geänderten tatsächlichen Verhältnisse angepaßt werden. Die Grenzänderungen betreffen durchweg Gebiete geringen Umfangs, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Besondere zusätzliche Kosten entstehen nicht.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 11. Oktober 1996

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich beehre mich, in der Anlage den von der Landesregierung verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zu dem Dritten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Änderung der Landesgrenze mit der Bitte zu übersenden, die Beschlußfassung des Landtags nach Art. 50 Abs. 2 der Landesverfassung herbeizuführen.

Wie Sie wissen, hat die Stadt Ulm ein großes Interesse daran, daß das weitere Verfahren zum Abschluß des Staatsvertrages rasch abgeschlossen wird. Erst dann ist es dort möglich, das schon seit langem geplante Wohngebiet in Ober-tailfingen auszuweisen. Es wäre deshalb erfreulich, wenn der Gesetzentwurf vom Landtag möglichst bald verabschiedet werden könnte.

Nachdem sich der Ständige Ausschuß des Landtags schon am 13. Juli 1995 mit der Angelegenheit befaßt hat, wäre zu erwägen, ob auf eine neuerliche Beratung im Ausschuß verzichtet werden kann.

Eine Abschrift des am 3. September 1996 unterzeichneten Staatsvertrages ist dem Gesetzentwurf beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Teufel
Ministerpräsident

Gesetz
zum Dritten Staatsvertrag
zwischen dem Freistaat Bayern und dem
Land Baden-Württemberg
über die Änderung der Landesgrenze

§ 1

(1) Dem am 3. September 1996 in Meersburg unterzeichneten Dritten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Änderung der Landesgrenze wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit seiner Anlage 1 veröffentlicht; die Anlagen 1 bis 25 werden beim Landesvermessungsamt Baden-Württemberg und bei den Staatlichen Vermessungsämtern Aalen, Heidenheim, Ravensburg, Schwäbisch Hall und Tauberbischofsheim sowie beim Stadtmessungsamt Ulm aufbewahrt und können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

In den an das Land Baden-Württemberg abgetretenen Gebietsteilen tritt mit dem Inkrafttreten des Vertrages das in der aufnehmenden Gemeinde geltende Landesrecht, auf dem Gebiet des Grundbuch- und Notarrechts auch das am Sitz des zuständigen Amtsgerichts geltende Bundesrecht in Kraft.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 30 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

A. Zum Staatsvertrag

Durch den Dritten Staatsvertrag soll der Verlauf der gemeinsamen Landesgrenze zwischen Bayern und Baden-Württemberg in 24 Einzelfällen an die durch den Ausbau von Straßen und Gewässern und durch ältere Feld- und Flurbereinigungen geänderten tatsächlichen Verhältnisse angepaßt werden. Die Grenzänderungen betreffen mit Flächen von zusammen ca. 57,5 ha durchweg Gebiete geringen Umfangs, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Ohne den einzigen flächengleich geregelten Einzelfall nach Artikel 22 des Staatsvertrags sind Flächen von zusammen ca. 46,4 ha betroffen, wobei ca. 21,7 ha von Bayern an Baden-Württemberg und ca. 24,7 ha von Baden-Württemberg an Bayern übergehen. Dadurch entsteht ein Gebietszuwachs für den Freistaat Bayern von ca. 3,0 ha, durch den sich die aus dem Ersten Staatsvertrag von 1977 und dem Zweiten Staatsvertrag von 1987 entstandene Ausgleichspflicht des Landes Baden-Württemberg gegenüber dem Freistaat Bayern in Höhe von ca. 34,3 ha entsprechend reduziert.

Finanzielle Ausgleichspflichten werden durch den Staatsvertrag nicht begründet.

B. Zum Zustimmungsgesetz

1. Zu § 1

Zu Absatz 1:

Nach Artikel 29 Abs. 7 Satz 1 des Grundgesetzes bedarf die Änderung des Gebietsbestandes von Ländern eines Staatsvertrags zwischen den beteiligten Ländern, sofern sie nicht durch Bundesgesetz vorgenommen wird. Nach Artikel 50 Satz 2 der Landesverfassung bedarf der Staatsvertrag der Zustimmung des Landtags durch Gesetz.

Zu Absatz 2:

Die Veröffentlichung der Übersichtskarten im Gesetzblatt ist möglich, nicht aber die Veröffentlichung der übrigen Anlagen zum Staatsvertrag (Karten sowie Aufstellungen der maßgebenden Katasterunterlagen). Diese sollen deshalb mit den Übersichtskarten beim Landesvermessungsamt und bei den zuständigen Staatlichen Vermessungsämtern Aalen, Heidenheim, Ravensburg, Schwäbisch Hall und Tauberbischofsheim sowie beim Stadtmessungsamt Ulm zu jedermanns Einsicht niedergelegt werden.

2. Zu § 2

Die Vorschrift ergänzt Artikel 27 Abs. 2 des Staatsvertrags und § 5 des Gesetzes über das Verfahren bei Änderung des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes. Sie konnte, da nur in Baden-Württemberg notwendig, in den Staatsvertrag nicht aufgenommen werden. Grundbuch- und Notarrecht sind in Baden-Württemberg wesentlich anders geregelt als in Bayern. Es ist zur Rechtsangleichung auch die Änderung des bisher in Bayern geltenden Bundesrechts notwendig. Die Ermächtigung hierfür ergibt sich aus dem Gesetz über die Ermächtigung des Landes Baden-Württemberg zur Rechtsbereinigung vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3602) und § 36 des Rechtspflegergesetzes.

3. Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und die Bekanntgabe des Zeitpunkts, zu dem der Staatsvertrag in Kraft tritt.

**Dritter Staatsvertrag
zwischen dem Freistaat Bayern und dem
Land Baden-Württemberg
über die Änderung
der Landesgrenze**

vom 3. September 1996

Der Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg, beide vertreten durch ihre Ministerpräsidenten, schließen folgenden

Staatsvertrag

Artikel 1

Im Anschluß an den Zweiten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern

über die Änderung der Landesgrenze vom 22. Oktober 1987 vereinbaren die vertragschließenden Länder zur Anpassung des Grenzverlaufs an die durch den Ausbau von Straßen und Gewässern und durch Flurbereinigungen geänderten Verhältnisse die in Artikel 3 bis 26 bezeichneten Änderungen ihrer gemeinsamen Landesgrenze.

Artikel 2

Für den in Artikel 3 bis 26 festgelegten Verlauf der neuen Landesgrenze sind die Anlagen 1 bis 25 zu diesem Staatsvertrag und die dort aufgeführten Katasterunterlagen über die Festlegung der Landesgrenzpunkte in den Liegenschaftskatastern von Bayern und Baden-Württemberg maßgebend.

Artikel 3

Zwischen der Gemeinde Neunkirchen, Landkreis Miltenberg, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Freudenberg, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 176 bis zum Landesgrenzpunkt 182 nach Maßgabe der Anlage 3, Seiten 1 und 2.

Artikel 4

Zwischen dem Markt Neubrunn, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Stadt Wertheim, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 928 bis zum Landesgrenzpunkt 930 nach Maßgabe der Anlage 4, Seiten 1 und 2;
2. vom Landesgrenzpunkt 939/1 bis zum Landesgrenzpunkt 943/2 nach Maßgabe der Anlage 4, Seiten 1 und 2.

Artikel 5

Zwischen dem Markt Neubrunn, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Werbach, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 848 bis zum Landesgrenzpunkt 852 nach Maßgabe der Anlage 5, Seiten 1 und 2;
2. vom Landesgrenzpunkt 860 bis zum Landesgrenzpunkt 863 nach Maßgabe der Anlage 5, Seiten 1 und 2.

Artikel 6

Zwischen der Gemeinde Altertheim, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Werbach, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 743/1 bis zum Landesgrenzpunkt 744 (alt) nach Maßgabe der Anlage 6, Seiten 2 und 3;
2. vom Landesgrenzpunkt 745/1 bis zum Landesgrenzpunkt 750/2 nach Maßgabe der Anlage 6, Seiten 1 und 3.

Artikel 7

Zwischen der Gemeinde Altertheim, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und den Gemeinden Großrinderfeld und Werbach, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 695 bis zum Landesgrenzpunkt 715 nach Maßgabe der Anlage 7, Seiten 1 bis 4.

Artikel 8

Zwischen der Gemeinde Altertheim, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Großrinderfeld, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 646 bis zum Landesgrenzpunkt 648 nach Maßgabe der Anlage 8, Seiten 1 und 2.

Artikel 9

Zwischen dem gemeindefreien Gebiet Irtenberger Wald, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Großrinderfeld, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 622 bis zum Landesgrenzpunkt 624 nach Maßgabe der Anlage 9, Seiten 1 und 2.

Artikel 10

Zwischen der Gemeinde Kirchheim, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Wittighausen, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 420 bis zum Landesgrenzpunkt 424 nach Maßgabe der Anlage 10, Seiten 1 und 3;
2. vom Landesgrenzpunkt 430 bis zum Landesgrenzpunkt 431 nach Maßgabe der Anlage 10, Seiten 2 und 3.

Artikel 11

Zwischen der Gemeinde Tauberrettersheim, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Weikersheim, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 194 bis zum Landesgrenzpunkt 199 nach Maßgabe der Anlage 11, Seiten 1 und 2.

Artikel 12

Zwischen der Gemeinde Bieberehren, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Stadt Creglingen, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 129/1 bis zum Landesgrenzpunkt 132/6 nach Maßgabe der Anlage 12, Seiten 2 und 3;
2. vom Landesgrenzpunkt 133/2 bis zum Landesgrenzpunkt 137/1 nach Maßgabe der Anlage 12, Seiten 2 und 3;
3. vom Landesgrenzpunkt 138 bis zum Landesgrenzpunkt 144 nach Maßgabe der Anlage 12, Seiten 2 und 3;
4. vom Landesgrenzpunkt 153 bis zum Landesgrenzpunkt 164 nach Maßgabe der Anlage 12, Seiten 1 und 3.

Artikel 13

Zwischen der Gemeinde Bieberehren, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Stadt Creglingen, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 100/1 bis zum Landesgrenzpunkt 101/1 nach Maßgabe der Anlage 13, Seiten 1 und 3;
2. vom Landesgrenzpunkt 105 bis zum Landesgrenzpunkt 106 nach Maßgabe der Anlage 13, Seiten 2 und 3.

Artikel 14

Zwischen der Gemeinde Simmershofen, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, der Stadt Aub und der Gemeinde Bieberehren, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Stadt Creglingen, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 963/1 bis zum Landesgrenzpunkt 967 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 1 und 9;
2. vom Landesgrenzpunkt 971/4 bis zum Landesgrenzpunkt 986 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 2, 3 und 9;

3. vom Landesgrenzpunkt 992 bis zum Landesgrenzpunkt 997/1 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 4 und 9;

4. vom Landesgrenzpunkt 43 bis zum Landesgrenzpunkt 43/3 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 5 und 10;

5. vom Landesgrenzpunkt 59 bis zum Landesgrenzpunkt 61 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 7 und 10;

6. vom Landesgrenzpunkt 63 bis zum Landesgrenzpunkt 67/1 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 7 und 10;

7. vom Landesgrenzpunkt 94/1 bis zum Landesgrenzpunkt 97 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 8 und 10.

Artikel 15

Zwischen der Gemeinde Simmershofen, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Freistaat Bayern, und der Stadt Creglingen, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 961 bis zum Landesgrenzpunkt 963 (alt) nach Maßgabe der Anlage 15, Seiten 1 und 2.

Artikel 16

Zwischen der Stadt Dinkelsbühl, Landkreis Ansbach, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Fichtenau, Landkreis Schwäbisch Hall, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 63 bis zum Landesgrenzpunkt 65 nach Maßgabe der Anlage 16, Seiten 1 und 2.

Artikel 17

Zwischen der Gemeinde Fremdingen, Landkreis Donau-Ries, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Tannhausen, Ostalbkreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 678/3 bis zum Landesgrenzpunkt 678/9 nach Maßgabe der Anlage 17, Seiten 1 und 2.

Artikel 18

Zwischen der Gemeinde Bachhagel, Landkreis Dillingen a. d. Donau, Freistaat Bayern, und der Stadt Giengen an der Brenz, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 501 bis zum Landesgrenzpunkt 504 nach Maßgabe der Anlage 18, Seiten 1 und 2.

Artikel 19

Zwischen der Gemeinde Bächingen a. d. Brenz, Landkreis Dillingen a. d. Donau, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Sontheim an der Brenz, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 391 bis zum Landes-

grenzpunkt 392 (alt) nach Maßgabe der Anlage 19, Seiten 1 und 2.

Artikel 20

Zwischen der Gemeinde Bächingen a. d. Brenz, Landkreis Dillingen a. d. Donau, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Sontheim an der Brenz, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 390 bis zum Landesgrenzpunkt 391 nach Maßgabe der Anlage 20, Seiten 1 und 2.

Artikel 21

Zwischen der Gemeinde Bächingen a. d. Brenz, Landkreis Dillingen a. d. Donau, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Sontheim an der Brenz, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 372 bis zum Landesgrenzpunkt 376/1 nach Maßgabe der Anlage 21, Seiten 1 und 2,
2. vom Landesgrenzpunkt 377 bis zum Landesgrenzpunkt 383 nach Maßgabe der Anlage 21, Seiten 1 und 2.

Artikel 22

Zwischen der Gemeinde Elchingen, Landkreis Neu-Ulm, Freistaat Bayern, und der Stadt Ulm, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 14 bis zum Landesgrenzpunkt 18 nach Maßgabe der Anlage 21a, Seiten 1 und 2.

Artikel 23

Zwischen der Gemeinde Lautrach, Landkreis Unterallgäu, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Aitrach, Landkreis Ravensburg, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 662 bis zum Landesgrenzpunkt 665 nach Maßgabe der Anlage 22, Seiten 1 und 2.

Artikel 24

Zwischen dem Markt Altusried, Landkreis Oberallgäu, Freistaat Bayern, und der Stadt Leutkirch im Allgäu, Landkreis Ravensburg, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 452/3 bis zum Landesgrenzpunkt 454 nach Maßgabe der Anlage 23, Seiten 1 und 2;
2. vom Landesgrenzpunkt 454/2 bis zum Landesgrenzpunkt 454/3 nach Maßgabe der Anlage 23, Seiten 1 und 2.

Artikel 25

Zwischen dem Markt Weitnau, Landkreis Oberallgäu, Freistaat Bayern, und der Stadt Isny im Allgäu, Land-

kreis Ravensburg, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 318/10 bis zum Landesgrenzpunkt 319/5 nach Maßgabe der Anlage 24, Seiten 1 und 2.

Artikel 26

Zwischen dem Markt Weitnau, Landkreis Oberallgäu, Freistaat Bayern, und der Stadt Isny im Allgäu, Landkreis Ravensburg, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 314 bis zum Landesgrenzpunkt 316/1 nach Maßgabe der Anlage 25, Seiten 1 und 2.

Artikel 27

(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages werden die aufgenommenen Gebietsteile in die an sie angrenzenden Gemeinden des aufnehmenden Landes eingegliedert.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt in den aufgenommenen Gebietsteilen das Recht des aufnehmenden Landes und das jeweilige Bezirks-, Kreis- und Ortsrecht in Kraft; das bisherige Recht tritt außer Kraft.

(3) Für Rechte und Rechtsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages entstanden sind, bleiben die bisher geltenden Vorschriften maßgebend.

(4) Die beteiligten Gebietskörperschaften regeln die sie betreffenden Rechts- und Verwaltungsfragen durch Vereinbarung, die der Genehmigung der zuständigen Regierung und des zuständigen Regierungspräsidiums bedarf. Sonstige Rechts- und Verwaltungsfragen regeln für die aufgenommenen Gebiete die zuständige Regierung und das zuständige Regierungspräsidium im Benehmen mit den beteiligten Gebietskörperschaften.

Artikel 28

Hinsichtlich des Übergangs von Verwaltungsvermögen gilt § 4 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) mit der Maßgabe, daß Entschädigungen nicht zu leisten sind.

Artikel 29

Die Anlagen 1 bis 25 sind Bestandteile dieses Staatsvertrages. Sie werden bei dem Bayerischen Landesvermessungsamt in München und dem Landesvermessungsamt Baden-Württemberg in Stuttgart sowie den Vermessungsämtern Dillingen a. d. Donau, Kempten (Allgäu), Klingenberg a. Main, Memmingen, Nördlingen, Rothenburg ob der Tauber und Würzburg des Freistaates Bayern und bei den Staatlichen Vermessungsämtern Aalen, Heidenheim, Ravensburg, Schwäbisch Hall und Tauberbischofsheim des Landes Baden-Württemberg sowie beim Stadtmessungsamt Ulm aufbewahrt und können

dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

Artikel 30

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich ausgetauscht werden.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Meersburg, den 3. September 1996

Für den Freistaat Bayern

Edmund Stoiber

Für das Land Baden-Württemberg

Erwin Teufel